

Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Burgenlandkreis

Präambel

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN verstehen sich als Teil der vielfältigen alternativen Bürgerbewegung für eine ökologische, basisdemokratische, soziale und gewaltfreie Gesellschaft.

Sie beteiligen sich an Wahlen, um den Interessen dieser Bewegung in den Parlamenten zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Initiativen der Basis sind für eine erfolgreiche bündnisgrüne Politik unersetzlich.

Basisdemokratie, Transparenz, und Offenheit sind die Grundprinzipien der Partei.

Die politische Willensbildung auf Kreisverbandsebene erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder sollen Ämterhäufung verhindern.

§ 1 Name

Der Name lautet „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Kreisverband Burgenlandkreis“
(KV Bündnis 90 / Grüne BLK)

§ 2 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person werden, die:
 - a) sich zum Grundsatzprogramm der Partei und dieser Satzung bekennt,
 - b) keiner anderen Partei angehört,
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft tritt mit der Zustimmung des Vorstands und der Aushändigung des Mitgliedsausweises in Kraft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird sofort gültig.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt oder wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Streichung der Mitgliedschaft wegen unbekanntem Verzug wird zurückgenommen, wenn das betreffende Mitglied dem Kreisvorstand eine neue Kontaktadresse bekannt gibt. Gegen die Streichung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung oder das Grundsatzprogramm der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er kann nur auf Antrag erfolgen und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des festgesetzten Beitrags.
- (8) Der monatliche Beitrag beträgt für Mitglieder 1% des Nettoeinkommens.
- (9) Der Beitrag ist monatlich oder jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (10) Mandatsträger entrichten einen Sonderbeitrag in Höhe von 10% ihrer Aufwandsentschädigung an den Kreisverband.
- (11) Beitragsermäßigung, Stundung oder Befreiung kann der Vorstand auf Antrag beschließen.

§ 3 Freie Mitarbeit

- (1) Im KV Bündnis 90 / Grüne BLK kann jede/r mitarbeiten.
- (2) Freie Mitarbeit beginnt und endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.
- (3) Freie MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion der Partei zu beteiligen. Sie erhalten regelmäßige Informationen zur Arbeit der Partei. Auf Versammlungen besitzen sie Rede- und Stimmrecht bei allen Entscheidungen. Das Stimmrecht entfällt bei Personal-, Finanz- und Satzungsänderungsbeschlüssen.
- (4) Freie MitarbeiterInnen können keine Parteifunktionen wahrnehmen, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen, wenn sie keiner anderen Partei angehören und den Anforderungen des Wahlgesetzes genügen.
- (5) Freie Mitarbeit endet:
 - durch Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand
 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate
 - bei Ablehnung der Mitarbeit durch den Kreisverband
 - bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und dieser Satzung

Für die Zusendung von Parteiinformationen an Freie MitarbeiterInnen kann ein jährlicher Unkostenbeitrag in Höhe von 12 EURO erhoben werden.

§ 4 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliedervollversammlung
- b) der Kreisvorstand

§ 5 Die Mitgliedervollversammlung (MVV)

- (1) Die MVV ist das höchste beschlußfassende Organ des KV Bündnis 90 / Grüne BLK. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Kreisvorstandes
 - b) die Wahl der RechnungsprüferInnen
 - c) die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung und Landesversammlung sowie zum Landesausschuss
 - d) Beschlüsse zu Satzungsänderungen.
 - e) Annahme von politischen Anträgen, Entschließungen, Wahlprogrammen
 - f) Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstands
 - g) Bestätigung des jährlichen Rechnungsprüfungs- und des Kassenberichtes
 - h) Ausschluss von Mitgliedern und freien Mitarbeitern
 - i) Auflösung des Kreisverbandes
- (2) Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In begründeten Sonderfällen genügt eine Frist von 2 Wochen. Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens 1-mal jährlich und in Vorbereitung zu Wahlen mindestens 2-mal jährlich statt.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufende Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Über jeder Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzustellen.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) zwei gleichberechtigten SprecherInnen
 - b) zwei BeisitzerInnen
 - c) dem/der SchatzmeisterIn

Insgesamt sollen die Altkreise repräsentativ vertreten sein. Eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist erwünscht. Voraussetzung zur Mitgliedschaft im Vorstand ist die vollständige gesetzliche Geschäftsfähigkeit.

- (2) Die SprecherInnen vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Außen.
- (3) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte nach der Satzung und den Programmen, sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Arbeit
 - Vorbereitung der MVV und der Regionalkonferenzen
 - Verwaltung der Finanzen
 - Verbindung zum Landesverband
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Hauptamtliche MitarbeiterInnen können nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich und zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, eine/n NachfolgerIn bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung zu bestellen.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse und Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag können sie, sofern sich kein Widerspruch durch eine/n Kandidaten/Kandidatin oder eine/n Stimmberechtigte/n erhebt, offen durchgeführt werden.
- (3) Die anwesenden freien MitarbeiterInnen sind mit Ausnahme zu den in § 3 (3) genannten Punkten stimmberechtigt.
- (4) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Es wird in getrennten Wahlgängen in die Funktionen gewählt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache relative Mehrheit. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliedervollversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, sofern die Abwahl bei der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (5) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesversammlung, Bundesversammlung, Landesdelegiertenräten und Landesausschüssen werden jeweils neu gewählt. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist die Rangfolge nach dem Stimmergebnis festzustellen. Diese Wahlen sind keine Personalentscheidungen im Sinne des §3 (3).
- (6) Die BewerberInnen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes gewählt. Wahlen der Wahlkreisversammlung sind keine Personalentscheidungen im Sinne des §3 (3).
- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliedervollversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Wahlbündnisse und Fraktionsgemeinschaften

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen grundsätzlich vor jeder Wahl erneut der Zustimmung einer Mitgliedervollversammlung des Kreisverbandes bzw. der Zustimmung der Ortsgruppe.
- (2) Fraktionsgemeinschaften auf Kreisebene bedürfen der Zustimmung der Mitgliedervollversammlung des Kreisverbandes, Fraktionsgemeinschaften auf Ortsebene der Zustimmung der Ortsgruppe.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die erforderlichen Finanzmittel werden durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden erbracht. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung wird vom Kreisverband wahrgenommen.
- (2) Spenden verbleiben uneingeschränkt beim Kreisverband.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung keinen Anspruch auf das Vermögen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die SchatzmeisterIn zuständig.
- (3) Die Finanzunterlagen sind beim/bei der SchatzmeisterIn für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer von 10 Jahren zu archivieren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (5) Die Erfüllung des Haushaltsplanes ist durch die beiden RechnungsprüferInnen zu kontrollieren.
- (6) Die RechnungsprüferInnen legen der Mitgliedervollversammlung den Rechnungsprüfungs- und den Kassenprüfungsbericht zur Bestätigung vor.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbandes erhält auf Anfrage Einsicht in die Unterlagen.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen einer Stiftung mit den Schwerpunkten Umwelt- und Naturschutz und/oder Bürgerrechte zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 7. 2005 in Kraft. Sie bleibt so lange gültig, bis über sie erneut beraten und beschlossen wird.